

SATZUNG

über die Lagerung von Erde und Erdaushub in Schramberg

**Erddeponiesatzung
vom 9. Dezember 1993
in der Fassung vom 01. Juni 2012**

Rechtsgrundlagen

§ 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 29.11.2010 (GBl. S. 793), § 6 Abs. 2 und § 10 Landesabfallgesetz vom 14.10.2008 (GBl. S. 870), § 2 und § 10 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 04.05.2009 (GBl. S. 185), sowie der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rottweil und der Großen Kreisstadt Schramberg über die Übertragung der Entsorgung von Erdaushub vom 19.11.1993

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen

- 1) Die Große Kreisstadt Schramberg betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis Rottweil vom 19. Nov. 93 Deponien für Erde und Erdaushub als öffentliche Einrichtung.
- 2) Zur Deponie darf nur Material aus Baumaßnahmen, die sich auf dem Gebiet der Stadt Schramberg befinden, angeliefert werden.
- 3) Besondere Bestimmungen zur Benutzung einer Erddeponie werden in einer gesonderten Benutzungsordnung für Erddeponien geregelt, die an der jeweiligen Deponie öffentlich aushängt.

§ 2 Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

- 1) Erdaushub kann Abfall oder Wirtschaftsgut sein. Er ist Abfall, wenn sich der Besitzer seiner entledigen will oder seine geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Die Entsorgungspflicht der Gemeinde gilt nur für Erdaushub in der Form von Abfall.
- 2) Die Gemeinde entsorgt nur den in ihrem Gebiet angefallenen unbelasteten Erdaushub. Als angefallen gelten die aufgeführten Stoffe (nur unbelasteter Erdaushub), die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zu der Abfallentsor-

gungsanlage befördert und der Gemeinde dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.

§ 3 Eigenschaften

- 1) Die Erddeponien auf Gemarkung Schramberg dienen der Deponierung von nicht verunreinigter Erde. Sämtliche enthaltenen Verunreinigungen wie Straßenaufbruchmaterial oder Bauschutt sind vor der Deponierung auszusortieren.
- 2) Die Stadt Schramberg ist berechtigt, Verunreinigungen beseitigen zu lassen, die Kosten hat der Anlieferer zu tragen.

II. Betrieb der Erddeponien

§ 4 Betrieb

- 1) Die Stadt Schramberg ist berechtigt, den Betrieb der Erddeponien auf Dritte, insbesondere auf private Unternehmer, zu übertragen.

§ 5 Anlieferung

- 1) Erde bzw. Erdaushub darf nur nach Maßgabe des Betreibers angeliefert werden. Besondere Bedingungen zur Benutzung einer Erddeponie werden in einer gesonderten Benutzungsordnung für Erddeponien geregelt, die öffentlich bekanntgemacht wird.
- 2) Der Betreiber wie auch der mit dem Betrieb beauftragte Dritte ist berechtigt, Deponiematerial einer anderen Deponie zuzuweisen, wenn dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung geboten ist.
- 3) Der Betreiber bzw. der mit dem Betrieb Beauftragte ist berechtigt, zu deponierendes Material zurückzuweisen, wenn Zweifel an der Eigenschaft bzw. Qualität des Materials bestehen.

§ 6 Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

- 1) Der Betreiber ist berechtigt, vom Anlieferer Auskunft über Art, Qualität und Ursprung des angelieferten Materials zu verlangen.
- 2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe bzw. dass es sich nicht um Abfälle handelt, die nicht aus dem Gemeindegebiet stammen. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, können Abfälle zurückgewiesen werden.
- 3) Von den Beauftragten der Gemeinde ist zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Es ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Erdaushub anfällt, zu gewähren. Dies gilt auch für Betriebs- und Geschäftsräume während der allgemeinen Betriebs- und Geschäftszeiten.

§ 7 Eigentumsübergang

- 1) Erdaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Entsorgungsanlage in das Eigentum der Gemeinde über. In den Abfällen gegebenenfalls vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 8 Haftung

- 1) Die Benutzer der von der Gemeinde betriebenen Entsorgungsanlage haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Gemeinde auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüche Dritter freizustellen.
- 2) Die Gemeinde haftet gegenüber den rechtmäßigen Benutzern der von ihr betriebenen Entsorgungsanlage nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

III: Gebührenerhebung

§ 9 Benutzungsgebühren

- 1) Die Stadtverwaltung Schramberg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes Benutzungsgebühren.
- 2) Mit Entrichtung der Benutzungsgebühren sind alle aus dem ordentlichen Betrieb der Deponie entstandenen Kosten abgegolten.
- 3) Nicht in der Gebühr enthalten sind Aufwendungen, die durch unsachgemäße Benutzung der Einrichtung oder aber durch Entfernung unerlaubter Ablagerungen entstanden sind.
- 4) Kosten für die Beseitigung von unerlaubten Ablagerungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet, sofern der städtische Bauhof tätig wird, sind Verrechnungssätze wie bei Fremdleistungen an Dritte anzusetzen.
- 5) Die Gebühr für die Anlieferung und Deponierung von Erdmaterial beträgt:
 - a) In Sulgen für die Erddeponie „Deisenbühl/Heuwies“ 8,73 € pro m³ lose Masse,
 - b) In Waldmössingen für die Erddeponie „Rodelsberg“ 6,02 € pro m³ lose Masse.
- 6) Kostenersätze gem. § 5 Abs. 4 dieser Satzung werden bei Fremdleistungen nach dem Aufwand, bei Bauhofleistungen nach den für Dritte geltenden Verrechnungssätzen als öffentlich-rechtliche Kostenersätze festgesetzt.

- 7) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen über die angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die hierfür entstehenden Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich festgesetzt und erhoben.

§ 10 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist der Benutzer der Deponie, im Zweifel ist Gebührenschuldner der Anlieferer.
- 2) Neben dem Anlieferer haftet der Auftraggeber für die Deponiegebühren bzw. sonstigen Aufwendungen.
- 3) Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch für die gesamte Gebühr.

§ 11 Erklärungspflicht

- 1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, dem Betreiber der Deponie oder dessen Beauftragten Auskunft über Art, Menge und Qualität sowie alle für eine Gebührensatzung relevanten Umstände des angelieferten Materials in der geforderten Form zu geben.
- 2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht auch für den Auftraggeber des Anlieferers.

§ 12 Schätzung

- 1) Soweit die Große Kreisstadt Schramberg die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Deponiegebühren nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt. Bei der Schätzung werden alle für eine richtige Festsetzung der Benutzungsgebühr bekannten Umstände berücksichtigt.
- 2) Die Schätzung enthebt den Gebührenschuldner nicht von seiner Erklärungspflicht.

§ 13 Gebührenmaßstab

Die Festlegung der Massen erfolgt nach Lkw-Aufmass.

§ 14 Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- 2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung.
- 3) Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- 4) Es können kürzere Fälligkeiten festgesetzt werden.

- 5) Die Stadtverwaltung Schramberg kann Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Landesabfallgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über die Grundlagen nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung entgegenwirkt,
2. über die Eigenschaften nach § 2 Abs. 1 bzw. § 3 Abs. 1 dieser Satzung entgegenwirkt,
3. den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach § 6 nicht nachkommt oder das Betretungsrecht gemäß § 6 Abs. 3 nicht gewährt, oder
4. entgegen § 2 dieser Satzung Abfälle, die außerhalb des Einzugsbereichs der Gemeinde angefallen sind, auf die Entsorgungsanlage der Gemeinde anliefert oder ablagert oder eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst.

§ 16 Deponieverbot

- 1) Wer als Anlieferer von Erdaushub auf die Entsorgungsanlage in den in Abs. 2 genannten Fällen gegen die Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiterem Verstoß unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden.
- 2) Abs. 1 gilt für Anlieferer, die
 1. den festgesetzten Einzugsbereich nach § 2 nicht beachten,
 2. ihren Auskunftspflichten und sonstigen Pflichten nach § 7 nicht nachkommen,
 3. gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen.

§ 17 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.
- 2) Die Satzungsänderung tritt am 01.06.2012 in Kraft.